



Satzung

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Horrenberg-Balzfeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Horrenberg-Balzfeld e.V.**“
-im Folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dielheim OT Horrenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch einzutragen
3. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde Dielheim für die Freiwillige Feuerwehr Horrenberg-Balzfeld, sowie die Jugendfeuerwehr Horrenberg-Balzfeld. Im Besonderen sind dies: Mitbeschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für die Ausbildung, Übung und Einsatz, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Weiterbildung der Wehrangehörigen, Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
5. Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Körperschaften weitergegeben werden, soweit die Voraussetzung einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Mittelverwendung erfüllen
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglied angehören: natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, juristische Personen und Gesellschaften, die bereit sind die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern
2. Mit allen Ämtern und Funktionen die sich aus der Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann jede volljährige natürliche und juristische Person und Gesellschaften durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft)müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den schriftlich zu begründeten Ausschluss gibt es keine Rechtsmittel.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zweck erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
9. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. § 5 Ziffer 6 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Freiwillige Zuwendungen,
 - Zuschüsse auf öffentlichen Mitteln,

- Veranstaltungen und ertragsbringenden Aktivitäten des Vereins
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vorstandschaft festsetzt. Er ist gegliedert nach:
 - Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder und Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Horrenberg-Balzfeld sind von der Beitragspflicht befreit
 3. Der Vorstand kann bei begründetem Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen
 4. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereins beteiligen. Über seine Spende kann jeder Spender selbst gesondert bestimmen.
 5. Dem Mitglied können nur Kosten erstattet werden welche durch die Vereinsarbeit bedingt sind.
 6. Die Einheiten werden eigenständig in der Kassenführung geführt. Zweckgerichtete Gelder werden nur für diesen Zweck und für die jeweilige Einheit zugedacht sind, können vom Vorstand nach dessen freien Ermessen für die Zwecke des Vereins verwendet werden
 7. Die Mitgliedsbeiträge müssen durch Bankeinzug oder Überweisung auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge- auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt(Dringlichkeitsanträge)

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird

6. Der/Die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/r besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Da Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährige ordentliche Mitglieder(aktive Mitglieder/ Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertagung ist ausgeschlossen
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1 Erste/r Vorsitzende/r
 - 1 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Ein/Eine Schatzmeister/in
 - Ein/Eine Schriftführer/in
 - Sowie drei Beisitzer/innen
 - Desweiteren kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weiteren Beisitzer/innen bestellen
2. Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam
5. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäßen Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 14

Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Horrenberg, den 25.11.2009

Die Gründungsmitglieder

Anlagen:

- Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder
- Protokoll der Gründungsversammlung